

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 80

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. S. 371. — Bekanntmachung über die Höchstpreise für Häcksel. S. 371. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Dickschütze und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916. S. 372.

(Nr. 5822) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 20. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. An Stelle des ersten Satzes im Abs. 3 des § 2 tritt folgende Bestimmung:
Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1e besteht nur, wenn Entgelt nicht gezahlt wird. Das Pflegeverhältnis muß bereits vor Beginn des Krieges bestanden haben, es sei denn, daß die Pflegekinder erst während des Krieges geboren oder elternlos geworden sind.
2. Im § 4 Abs. 1 werden die Zahlen „15“ durch „20“ und „7,50“ durch „10“ ersetzt.

Die Bestimmung zu 1 tritt mit der Verkündung dieser Verordnung, zu 2 mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5823) Bekanntmachung über die Höchstpreise für Häcksel. Vom 21. April 1917.

Auf Grund des § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) in Verbindung mit § 1 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1288)

Reichs-Gesetzbl. 1917.

86

Ausgegeben zu Berlin den 23. April 1917.